

AloA-Web-Anwendung Nutzungsvereinbarung

Zwischen dem Vertragspartner gemäß Nutzungsantrag

- nachfolgend „Vertriebspartner“ genannt –

und

der Bayerischen Landesbrandversicherung
Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München

- nachfolgend „BLBV“ oder „Anbieter“ genannt –

Vorwort

Mit Einführung von AloA (Always Online Anwendung) stellt die BLBV den Vertriebspartnern der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern (im Folgenden „VKB“) eine moderne Online-Anwendung („AloA-Web-Anwendung“) zur Verfügung. Darin enthalten ist ein umfangreiches Kundenmanagementsystem mit integrierten Tarifrrechnern, Kommunikationsfunktionen, Vertragsauskunfts- und Schadendiensten. Der Vertriebspartner kann auf die AloA-Web-Anwendung über eigene Geräte (BYOD) zugreifen.

Nachfolgender Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Nutzung der AloA-Web-Anwendung. Dieser Vertrag soll eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fördern, die von einem partnerschaftlichen Ansatz geprägt ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die unentgeltliche Bereitstellung einer Vertriebs-Anwendung (im Folgenden „AloA-Web-Anwendung“), zur Nutzung seiner Funktionalitäten, die technische Verfügbarkeit und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten.

Die AloA-Web-Anwendung umfasst im Wesentlichen folgende Funktionen:

- Kundenmanagementsystem
- Tarifrechner (Tarifizierung, Angebot und Antrag)
- Kommunikationsfunktionen
- Vertragsauskunftsdienste inkl. Dokumentenauskunft
- Schadenmeldungen und Beauskunftung inkl. Dokumentenauskunft

Eine Konkretisierung der AloA-Web-Anwendung findet sich in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 Bereitstellung

- (1) Die BLBV hält ab Vertragsbeginn die AloA-Web-Anwendung auf zentralen Servern bereit. Sie unterhält auf eigene Kosten die erforderlichen Softwarelizenzen zur Nutzung durch den Vertriebspartner und den vereinbarten Nutzerkreis.
- (2) Die BLBV stellt für den Vertriebspartner bzw. für den von ihm definierten Nutzerkreis eine Schnittstelle (Übergabepunkt) für den Zugriff und die Verfügbarkeit auf die in der AloA-Web-Anwendung verwalteten Daten und Inhalte bereit. Unter Bereitstellung und Verfügbarkeit verstehen die Vertragsparteien die technische Nutzbarkeit der AloA-Web-Anwendung zum Gebrauch durch den Vertriebspartner bzw. den von ihm definierten Nutzerkreis.
Der Vertriebspartner benötigt zur Nutzung der AloA-Web-Anwendung einen Internetzugang und einen Internetbrowser. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Vertriebspartners sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Vertriebspartner und dem Versicherer bis zum Übergabepunkt sind die Versicherer nicht verantwortlich. Systemvoraussetzungen (Hard- und Software) auf Seiten des Vertriebspartners werden in Anlage 2 genannt.
- (3) Die BLBV sorgt dafür, dass die bereitgestellte AloA-Web-Anwendung für die sich aus der Leistungsbeschreibung in Anlage 1 ergebenden Zwecke geeignet ist.
- (4) Die BLBV wird während der Vertragslaufzeit die AloA-Web-Anwendung an sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen, z.B. zwingende Gesetze, aufsichtsrechtliche Anforderungen, anpassen. Weitere besondere Anforderungen/Voraussetzungen für einen rechtskonformen Vertragsabschluss sind ggf. in der Anlage 1 geregelt.
- (5) Der vom Vertriebspartner benannte Nutzer erhält eine personenbezogene Benutzerkennung und ein Initialpasswort.
- (6) Änderungen wie z.B. Neuaufnahmen und Löschungen von Nutzern, während der Vertragslaufzeit beauftragt ausschließlich der Vertriebspartner bei der BLBV.
- (7) Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten sowie der Aufbewahrungspflichten nach dem VVG ist der Vertriebspartner verantwortlich.

§ 3 Technische Verfügbarkeit, Zugriff auf die Daten sowie Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- (1) Die BLBV wird die AloA-Web-Anwendung gem. der in Anlage 3 vereinbarten Verfügbarkeit bereitstellen (ab dem Übergabepunkt).
- (2) Sämtliche Einzelheiten zu der Verfügbarkeit ergeben sich aus Anlage 3, insbesondere
 - o die Leistungszeit (mit Betreuung),
 - o die aktive Zeit (Systemnutzungszeit)
 - o die Servicelevels

§ 4 Nutzungsrechte und Pflichten

(1) Nutzungsrechte des Vertriebspartners für die AloA-Web-Anwendung

- a. Der Vertriebspartner erhält mit der AloA-Web-Anwendung einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- b. Eine Überlassung der AloA-Web-Anwendung an den Vertriebspartner erfolgt nicht. Der Vertriebspartner darf die AloA-Web-Anwendung nur für seine Tätigkeit für die Unternehmen des Konzerns der Versicherungskammer Bayern nutzen.
- c. Der Vertriebspartner nutzt die AloA-Web-Anwendung durch die definierten Nutzer.
- d. Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Änderungen an der AloA-Web-Anwendung vorzunehmen.
- e. Sofern die BLBV während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die AloA-Web-Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- f. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Vertriebspartner eingeräumt werden, stehen dem Vertriebspartner nicht zu. Der Vertriebspartner ist insbesondere nicht berechtigt die AloA-Web-Anwendung über die vereinbarten Nutzungsrechte hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die AloA-Web-Anwendung zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Pflichten des Vertriebspartners zur sicheren Nutzung der AloA-Web-Anwendung

- a. Der Vertriebspartner wird die ihm bzw. seinen Mitarbeitern zugeordneten Nutzer- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen, geheim halten und nicht an Unberechtigte weitergeben. Sobald der Vertriebspartner Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Vertriebspartner verpflichtet, dies der BLBV unverzüglich mitzuteilen.
- b. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei Ausscheiden seiner Mitarbeiter unverzüglich die Löschung des jeweiligen Nutzers aus dem System zu beantragen.
- c. Sobald der Vertriebspartner Auffälligkeiten an der AloA-Web-Anwendung (z.B. Verdacht auf Viren, Fehler, fehlende Funktionalität usw.) erkennt, wird er dies der BLBV unverzüglich mitteilen.
- d. Dem Vertriebspartner ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte in die AloA-Web-Anwendung hochzuladen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch räumt sich die BLBV das Recht der Kontrolle ein. Der

Vertriebspartner ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich; die BLBV ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um die technische Verfügbarkeit sicherzustellen und die AloA-Web-Anwendung laufend zu optimieren, ist es für die BLBV erforderlich, die AloA-Web-Anwendung zu monitoren. Hierfür wird empfohlen, dass der Vertriebspartner die Verwendung von Cookies auf Endgeräten, über die er auf die AloA-Web-Anwendung zugreift, zulässt. Anhand von diesen Cookies können nur die besuchten Webseiten und der Umgang mit der Anwendung nachvollzogen werden. Etwas anderes wird mit den Cookies nicht ausgewertet.

Jeder User kann die Cookies individuell in seinem Browser deaktivieren oder auch löschen und somit ein Auswerten seines Nutzerverhaltens in der Anwendung unterbinden.

(3) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Vertriebspartner

- a. Verletzt der Vertriebspartner die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann die BLBV, nach vorheriger Benachrichtigung des Vertriebspartners in Textform (E-Mail, Telefax, Brief etc.), den Zugriff des Vertriebspartners auf die AloA-Web-Anwendung und/oder die Bestandsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann.
- b. Verstößt der Vertriebspartner gegen (2) d., ist die BLBV berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen. Im Falle eines Verstoßes durch einen Nutzer hat der Vertriebspartner der BLBV auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Verletzt der Vertriebspartner weiterhin und wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann die BLBV die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gem. § 10 bleibt unberührt.

(4) Rechte und Pflichten des Vertriebspartners hinsichtlich der Bestandsdaten

- a. Die Versicherer stellen dem Vertriebspartner über die AloA-Web-Anwendung Bestandsdaten zur Verfügung. Die verantwortliche Stelle für diese Bestandsdaten ist der jeweilige Versicherer. Der BLBV als zentralem IT-Dienstleister der VKB-Unternehmen werden diese Bestandsdaten im Rahmen eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung gem. § 28 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) überlassen. Die BLBV stellt im Auftrag des jeweiligen Versicherers deren Vertriebspartnern die für ihre Vermittlertätigkeit erforderlichen Bestandsdaten zur Verfügung.
- b. Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages in der AloA-Web-Anwendung eine Bestandsdatenbank oder Bestandsdatenbanken entstehen, stehen alle Rechte hieran dem jeweiligen Versicherer zu. Er bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbank / Datenbanken.

Die Bestandsdaten, die dem Vertriebspartner zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, stehen in der Verantwortung des jeweiligen Versicherers.

(5) Pflichten des Vertriebspartners hinsichtlich der Kundenlegitimation

- a. Der Vertriebspartner bestätigt, dass er als Versicherungsmakler für jeden seiner Kunden eine Maklervollmacht hat, die ihn dazu ermächtigt, die Kunden- und Vertragsdaten einzusehen. Diese ist auf erste Anforderung der BLBV vorzulegen.

- b. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die BLBV zu informieren, wenn
 - nicht in allen Fällen eine Maklervollmacht vorliegt
 - eine Maklervollmacht ihre Gültigkeit verloren hat
- c. Kunden- und Vertragsdaten sind nur sichtbar, solange der Vertriebspartner Betreuer des Kunden und des Vertrages ist und orientieren sich an der Ausgestaltung der Maklervollmacht.

(6) Sonstige Pflichten des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner wird alle Handlungen vornehmen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere:

- a. die in § 2 (2) i.V.m. Anlage 2 vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen
- b. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 4 einhalten, insbesondere
 - alle von ihm für die Nutzung der Anwendung nach § 2 (6) vorgesehenen Nutzer und entsprechende Änderungen benennen;
 - keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von der BLBV bzw. ihren Beauftragten betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze der VKB unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der AloA-Web-Anwendung möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - die BLBV von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechts- bzw. pflichtwidrigen Verwendung der Anwendung durch ihn beruhen oder die sich aus vom Vertriebspartner verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der AloA-Web-Anwendung verbunden sind;
 - die berechtigten Nutzer verpflichten, die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
- c. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei Übermittlung von Texten/Daten Dritter in die AloA-Web-Anwendung) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
- d. nach § 7 (2) die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
- e. vor der Versendung von Daten und Informationen an die Versicherer diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen; auch sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften für den sicheren E-Mail-Versand zu berücksichtigen;
- f. Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an den Leistungen nach §§ 2 und 3 (insbes. bezüglich der technischen Verfügbarkeit und Nutzung der AloA-Web-Anwendung) der BLBV unverzüglich anzeigen;
- g. Datenverluste unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) an das jeweilige Versicherungsunternehmen melden;
- h. seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben aus diesem Vertrag verpflichten.

§ 5 Haftung für Rechte Dritter

- (1) Die BLBV wird den Vertriebspartner von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten und ihm trotz solcher Rechte Dritter in geeigneter Weise den vollen Zugriff auf die Daten ermöglichen.
- (2) Die BLBV hält den Vertriebspartner frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass die BLBV die vereinbarten Leistungen wegen Rechtsmängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht ohne Beeinträchtigung erbringen kann. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Die BLBV haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Vertriebspartner, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Vertriebspartner die BLBV auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

§ 6 Gebühren

Die AloA-Web-Anwendung und sämtliche damit zusammenhängenden Leistungen, wie z.B. Pflege der Software, werden dem Vertriebspartner während des Bestehens der Maklervereinbarung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 Datensicherheit und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland und Europa gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ verpflichten.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Vertriebspartner personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die Versicherer von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Vertriebspartner ergreift geeignete Maßnahmen für den Datenschutz gemäß Anlage 4 „Datenschutz und Informationssicherheit“.
- (4) Die BLBV stellt in der AloA-Web-Anwendung ein „Löschcockpit“ mit Empfehlungen zur Löschung nicht benötigter Daten zur Verfügung.
- (5) In Bezug auf Daten, die der Vertriebspartner von seinem Kunden erhalten hat, handelt er in Bezug auf diese Daten als verantwortliche Stelle i. S. der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (6) Der Nutzer muss sich nach Beendigung der Nutzung abmelden. Nach bestimmter Zeit der Inaktivität erfolgt eine automatische Abmeldung vom System.
- (7) Sollte der Nutzer über die AloA-Web-Anwendung Zugriff auf fremde Kundendaten erhalten, ist unverzüglich die BLBV zu informieren.

¹ Dafür wird das Muster des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht empfohlen:

https://www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaefigte_dsgvo.pdf

2018-04-10 AloA-Nutzungsvereinbarung Makler.docx

§ 8 Beauftragung von Subunternehmen

Die BLBV ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Vertrag zur Einschaltung von Unterauftragnehmern berechtigt.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einverständnis mit der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt und die über die gesetzlich definierten vertraulich zu behandelnden Informationen hinausgehen.
- (2) Die Verpflichtungen nach (1) entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - o ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - o der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - o der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- (3) Die Verpflichtungen nach (1) bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach (2) nicht nachgewiesen ist.

§ 10 Haftung, Haftungsgrenzen

- (1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- (2) Bei leichter/einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- (3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung der BLBV auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; (1) und (2) bleiben unberührt.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Nutzungsantrages durch die Übermittlung der Benutzerkennung und des Initialpasswortes und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann vom Vertriebspartner jederzeit fristlos und von der BLBV mit einer Frist

von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

- (3) Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die zwischen dem Vertriebspartner und der mit den Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern bestehende Maklervereinbarung endet.

§ 12 Pflichten nach Beendigung des Vertrages

Nach Beendigung des Vertrages erlischt das Recht zur Nutzung der AloA-Web-Anwendung.

§ 13 Höhere Gewalt

- Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet.
- Als Umstände höherer Gewalt gelten z.B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von den Parteien nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen).
- Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich soweit die Umstände es ermöglichen in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Der Verzicht auf die Textform kann nur schriftlich vereinbart werden, wobei die Einhaltung der Formvorschriften der Paragraphen 126-126b BGB ausreicht.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragsparteien nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i.S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Anlagen:

- Anlage 1 Beschreibung der AloA-Web-Anwendung (BLBV)
- Anlage 2 Technische Voraussetzungen (Hardware- und Softwarevoraussetzungen) zur Nutzung der AloA-Web-Anwendung
- Anlage 3 Service Level Agreement (SLA)
- Anlage 4 Datenschutz und Informationssicherheit

Anlage 1 (zur AloA-Web-Anwendung Nutzungsvereinbarung)

Beschreibung der AloA-Web-Anwendung (BLBV)

1) Zweck

Mit der AloA-Web-Anwendung erhält der Vertriebspartner die Möglichkeit, Vermittler-tätigkeiten (Beratung, Verkauf, und weitere in AloA integrierte Prozesse) mit technischer Unterstützung für die in der Maklervereinbarung genannten Unternehmen der VKB auszuüben.

2) Inhalt

Die AloA-Web-Anwendung wird als zentral gehostete virtuelle Anwendung, die über das freie Internet nutzbar ist, mit den folgenden Komponenten zur Verfügung gestellt:

- Partnermanagementsystem
- Tarifrechner (Tarifizierung, Angebot und Antrag)
- Kommunikationsfunktionen
- Vertragsauskunftsdienste inkl. Dokumentenauskunft
- Schadenmeldungen und Beauskunftung inkl. Dokumentenauskunft

3) Rechtskonformer Abschluss

Alle in der AloA-Web-Anwendung zur Verfügung gestellten Komponenten entsprechen der aktuellen Gesetzeslage, sind somit gesetzeskonform und unterstützen den rechtskonformen Vertragsabschluss.

Anlage 2 (zur AloA-Web-Anwendung Nutzungsvereinbarung)

Technische Voraussetzungen (Hardware- und Softwarevoraussetzungen) zur Nutzung der AloA-Web-Anwendung

Technische Voraussetzungen für Desktops/Notebooks

Die Funktionalität der AloA-Web-Anwendung auf Desktops/Notebooks ist unter folgenden Voraussetzungen gewährleistet.

Hardware-Mindestvoraussetzungen

- aktuelle Windowsversion, mind. Windows 7
- LTE/UMTS Modem (idealerweise im Gerät integriert);
- WLAN/LAN integriert => (*WPA2 Verschlüsselung dringend empfohlen*)
- Internetzugang (pro Nutzer 150 kB im Up- und Download)

Software-Voraussetzungen

- aktuelle Virensoftware
- Aktueller Internet-Explorer, Firefox

Technische Voraussetzungen für Tablets

Die Funktionalität der AloA-Web-Anwendung auf Tablets ist unter folgenden Voraussetzungen gewährleistet.

Hardware-Mindestvoraussetzungen

- mind. 10 Zoll Display
- LTE/UMTS

Software Empfehlungen

- Aktuelles iOS, Android

Anlage 3 (zur AloA-Web-Anwendung Nutzungsvereinbarung)

Service Level Agreement SLA

Bezogen auf die AloA-Web-Anwendung werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Servicezeiten:

Verfügbarkeit 1st Level Support VKBit Hotline (-6464):	Mo-Fr.: 6:00 – 19:30 Uhr
Leistungszeitfenster der technischen Spezialisten:	Mo-Fr.: 7:00 – 16:00 Uhr

Technische Systemverfügbarkeit:

24 Stunden an 7 Tagen in der Woche
abzgl. 6 Wartungswochenenden
abzgl. 6 Wartungssonntage

Es wird eine Systemverfügbarkeit von mindestens 98,5% bezogen auf einen Jahreszeitraum Kalenderjahr zugesichert. (Wartungswochenenden und Wartungssonntage ausgenommen)

Sofern die Systemverfügbarkeit unterhalb des angegebenen Wertes von 98,5 % sinkt, ergreift das Unternehmen sofort geeignete Maßnahmen (z.B. durch Aufrüstung der technischen Infrastruktur), um die entsprechende Systemverfügbarkeit wieder zu gewährleisten.

Betriebsüberwachung Infrastruktur :

Die Anwendungen werden mit eingesetztem Personal in folgenden Zeiten überwacht:

Mo-Fr.: 0:00 – 23:59 Uhr
Sa: 0:00 – 14:30

Anlage 4 (zur AloA-Web-Anwendung Nutzungsvereinbarung)

Datenschutz und Informationssicherheit

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und damit auch die Organisation des Datenschutzes ist eine Verpflichtung des Maklers.

Da Sie Daten der Kunden der Versicherungsunternehmen verarbeiten/verwalten, verpflichten Sie sich, in Ihrem Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Daten in den IT-Anwendungen des Versicherungsunternehmens zu ergreifen. Dies sind insbesondere:

1 Verpflichtungen Ihrer Mitarbeiter

- zur Gewährleistung der Passwortsicherheit (z. B. durch sichere Passwörter, regelmäßigen Passwortwechsel, keine Weitergabe an andere Personen, sichere Verwahrung)
- die vom Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellte Software, ausschließlich für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

2 Zugang zu personenbezogenen Daten

Unbefugten ist der Zugang zu personenbezogenen Daten durch entsprechende Maßnahmen zu verwehren. Dies sind insbesondere:

- Verhindern der Einsichtnahme in angezeigte Daten. Hierzu sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- Sperrung oder Schließen der Anwendung des Versicherungsunternehmens vor Verlassen des Arbeitsplatzes.

3 Nutzung von eigenem DV-Equipment (BYOD)

- Die Versicherungsunternehmen übernehmen keine Kosten und leisten keinen Service für diese Geräte.

4 Nutzung des Agentursystems aus dem Ausland

Ein Zugriff aus unsicheren Drittländern ist nicht gestattet.

- Unsichere Drittländer sind Nicht-EU-Länder, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau herrscht. Dazu gehören z. Zt. unter anderem USA, Japan, Indien und China.
- Sichere Drittländer sind EU-Länder und solche, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, welches dem EU-Recht hinreichend vergleichbar ist. Dazu gehören z. Zt. die Schweiz, Kanada, Argentinien, Andorra, Färöer, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Australien, Neuseeland und Uruguay.

5 Sicherheitsvorfälle und Datenpannen

Der Makler teilt dem Versicherungsunternehmen unverzüglich Sicherheitsvorfälle und Datenpannen mit, die im Zusammenhang mit den Daten und der Nutzung der IT-Systeme des Versicherungsunternehmens stehen.

Mitteilungspflichtige Vorfälle können sein:

- Verlust der BYOD-Geräte
- Unbefugter Zugriff durch Externe (Hacking, Phishing, usw.)
- Verstöße des Maklers, der bei ihm beschäftigten Personen oder bei Subunternehmern gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, sofern Daten der Versicherungsunternehmen betroffen sind. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Versicherungsunternehmens gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6 Allgemeine Grundsätze

Der Makler stellt sicher, dass keine Anfragen von Betroffenen oder Behörden über Daten aus den IT-Systemen des Versicherungsunternehmens beantwortet werden. Der Anfragende ist an das Versicherungsunternehmen zu verweisen.